



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

---

**Gemeinde Stetten**

**Landratsamt Bodenseekreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Stetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Stetten.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen die folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung
- g. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

---

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Stetten gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

---

Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Stetten kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

---

## **§ 8**

### **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Stetten erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 9**

### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.09.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Stetten, 16.03.2020

Daniel Heß  
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung:  
Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenvorschlag lt. Verwaltung
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	12,90 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,90 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	12,90 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	12,90 € / ZE
3.	Befreiung	12,90 € / ZE
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
4.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,50 € / ZE
4.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 4.1
5.	Beglaubigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 € / Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,70 € / Vorgang
6.	Bestätigungen	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,70 € / Vorgang
7.	Bescheinigungen	
7.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	4,50 € / Vorgang
8.	Anfertigung von Kopien	
8.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,20 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €
8.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,35 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,35 €
8.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	1,60 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,35 €
8.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	1,70 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,45 €
9.	Anliegerbeitragsbescheinigung	9,50 € / ZE



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,90 € / ZE
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,256 ‰
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	10,00 € / ZE
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	17,50 € / Angrenzer
11.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	10,00 € / ZE
11.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	10,00 € / ZE
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses	20,50 € / Vorgang
12.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,00 € / Vorgang
13.	Standesamt	
13.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	9,90 € / Vorgang
14.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
14.1	Erteilung von Platzverweisen	12,00 € / ZE
14.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	12,00 € / ZE
15.	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	11,00 € / ZE
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	11,00 € / ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
16.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	11,40 € / ZE
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	6,00 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	6,00 € / Vorgang
17.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	6,00 € / Vorgang
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeisterwahl	18,50 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	3,00 € / Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	3,00 € / Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	11,50 € / ZE
17.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	9,00 € / ZE



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

	<p><i>gebührenfrei sind:</i></p> <p><i>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i></p> <p><i>die Eintragung einer Auskunftssperre</i></p> <p><i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i></p> <p><i>die Auskunft an den Betroffenen</i></p> <p><i>die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i></p> <p><i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i></p> <p><i>die Einrichtung von Übermittlungssperren</i></p> <p><i>Verlustanzeige Pass oder Personalausweis</i></p>	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	44,50 € / Vorgang
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbebeanmeldung	9,30 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	9,30 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	6,20 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	6,20 € / Vorgang
20.	Spielgeräte	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	9,00 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	100,00 €
20.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	9,00 € / ZE
21.	Gaststättenrecht	
21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	15,00 € / Vorgang
21.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	11,00 € / ZE
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	15,00 € / Vorgang
22.	Plakatierung	
22.1	Genehmigung	20,50 € / Vorgang
22.2	Entfernung der Plakate	17,00 € / ZE
23.	Fischerei	
23.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	10,00 € / Vorgang
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
24.	Sprengstoffrecht	
	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	11,00 € / ZE



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.03.2020

---

25.	Umweltinformationen	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	11,00 € / ZE
26.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Bearbeitung von Auskunftersuchen	11,00 € / ZE

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn 6 vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Stetten, 16.03.2020

Daniel Heß

Bürgermeister